

**Bekanntmachung
der Landeshauptstadt Hannover
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

B-Nord: Grunderneuerung des Hochbahnsteiges Großer Kolonnenweg

I.

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Vahrenwald und Bothfeld (Landeshauptstadt Hannover) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Großer Kolonnenweg auf der Stadtbahnlinie 2, welche die hannoverschen Stadtteile Vahrenwald, Vahrenheide und Sahlkamp erschließt. Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes ist Schwerpunkt der Ausbaumaßnahmen der Region Hannover. Dieser Streckenast der Linie 2 ist bereits seit Ende der 1970er Jahre mit Hochbahnsteigen ausgerüstet, allerdings entsprechen die Zuwegungen und Rampen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und sind nicht vollständig barrierefrei, sodass eine Nachrüstung erforderlich wird. Für den Betrieb mit Drei-Wagen-Zügen der Fahrzeugtypen TW 2000, TW 3000 oder TW 4000 sind Bahnsteiglängen von 70 m Nutzlänge notwendig. Auf dem Streckenast B-Nord, auf dem die Stadtbahnlinie 2 verkehrt, verfügen acht vorhandene Haltestellen (Großer Kolonnenweg, Reiterstadion, Vahrenheider Markt, Papenwinkel, Zehlendorfweg, Tempelhofweg, Bahnstrift und Alte Heide) über Hochbahnsteige mit jeweils 60 m Nutzlänge, welche für den Halt von Zwei-Wagen-Zügen ausgelegt sind. Aufgrund der steigenden Fahrgastnachfrage und des dafür erforderlichen Einsatzes längerer Stadtbahnzüge der neueren Fahrzeugtypen TW 2000 bis TW 4000 besteht die Notwendigkeit, die bestehenden Hochbahnsteige um je 10 m, auf eine Nutzlänge von 70 m zu verlängern. Die vorhandenen Hochbahnsteige sind mittlerweile über 40 Jahre alt und sanierungsbedürftig, sodass die Seitenhochbahnsteige nicht nur verlängert werden, sondern auch grundhaft saniert werden müssen.

Der vorliegende Plan enthält:

- U00.00_5176_05_PF_Deckblatt
- U01.00_5176_05_PF_Bericht_gez
- U03.00_5176_05_PF_Übersichtslageplan_VA4UP1_gez
- U06.00_5176_05_PF_PF_Querschnitt_VA4AQ1_gez
- U07.00_5176_05_PF_Lageplan_VA4LA1_gez
- U_11.1_3_Schalltechnische Untersuchung
- U_11.1_Anlage 1
- U_11.1_Anlage 2
- U_12.1_HBS_Großer Kolonnenweg_20240528_Grunderneuerung
- U_12.2_Bestand-Konflikte-Maßnahmen_20240326
- U_12.3_Maßnahme_5A_20240423
- U_12.4_HBS_Großer Kolonnenweg_20240326

II.

(1) Der Plan wird im Auslegungszeitraum vom

10.06.2024 bis zum 09.07.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „**Grunderneuerung Hochbahnsteig Großer Kolonnenweg, Hannover**“ auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover

<https://serviceportal.hannover-stadt.de>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Über die Internetseite <https://www.Stadtplanung-Beteiligung.de> erfolgt in dem o.g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetadresse <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> der NLStBV, auf der der Plan unter dem Titel „**Grunderneuerung Hochbahnsteig Großer Kolonnenweg, Hannover**“ für die Dauer der Auslegung abgerufen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch die **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet wird eine Druckfassung des Plans im o.g. Auslegungszeitraum als zusätzliche Zugangsmöglichkeit bei der Auslegungsgemeinde Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz-1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr neben der Pförtnerloge eingesehen werden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 23.07.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 10.06.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Äußerungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform **nicht**. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin / Online-Konsultation / Video- oder Telefonkonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover (<https://serviceportal.hannover-stadt.de>) und auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zugänglich gemacht.

Hannover den 03.06.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krämer